

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Dr. Peter Thalmann, MJur
Sachbearbeiter

peter.thalmann@bka.gv.at
+43 1 531 15-203935
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.418.509

Ihr Zeichen: 2026-0.299.294

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-
Anpassungsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das
Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, das Bauarbeiter-
Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 und das
Arbeitsinspektionsgesetz 1993 geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen,
dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen
hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben
vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008). Da im vorliegenden Fall eine Frist von
lediglich sieben Werktagen eingeräumt wurde, ist eine abschließende Begutachtung des
übermittelten Gesetzesentwurfes nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union (vgl. die diesbezügliche Bemerkung
zum Vorblatt in Punkt III.) vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 2 (Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes):

Zu Z 7 (§ 25 Abs. 9):

Es wird angeregt, die Motive für die vorgesehene Regelung in den Erläuterungen nachvollziehbar darzulegen. Es sollte überprüft werden, ob eine und welche „strukturelle Vergleichbarkeit“ von Urlaubs- und Abfertigungskasse und Sozialversicherungsträgern zur sachlichen Rechtfertigung der Regelung herangezogen werden kann.

Zu Art. 3 (Änderung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes):

Zu Z 5 (§ 72 Abs. 15):

Es fehlen Regelungen darüber, unter welchen Voraussetzungen das Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen durch Verordnung festgelegt werden soll.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Im Einleitungssatz sollte jeweils der vollständige Titel der zu ändernden Rechtsvorschrift (soweit vorhanden mitsamt Kurztitel und Abkürzung) angeführt werden (LRL 124). Von der Anführung (allein) des Kurztitels mitsamt Abkürzung (vgl. dahingehend den Einleitungssatz zu Art. 2 und 5 im Entwurf) sollte jedenfalls abgesehen werden.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 15 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom

1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)¹, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zu Art. 1 (Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 14f Abs. 1):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

1. In § 14f Abs. 1 erster Satz ~~werden der Strichpunkt und die daran anschließende~~ entfällt die Wortfolge „;“ bei der Berechnung einer Abfertigung nach dem BUAG ist für die Berechnung der Monatsentgelte § 13d Abs. 2 BUAG mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Arbeitsverhältnis mit dem Ablauf des letzten Monats vor der Inanspruchnahme der Teilpension als beendet gilt“ ~~gestrichen~~.

Zu Z 3 (§ 19 Abs. 1):

Die Novellierungsanordnung sollte die Bezeichnung „3.“ erhalten. Im Text des § 19 Abs. 1 Z 64 sollte es entweder „Die §§“ oder „§ 14f Abs. 1 und § 18b Abs. 1“ lauten.

Zu Art. 2 (Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes):

Allgemeines:

In den Paragraphenüberschriften und im Text finden nahezu durchgehend die Ausdrücke „Bau-ID Karte“ und „Bau-ID System“ (jeweils mit Leerzeichen) Verwendung (vgl. aber auch die davon abweichende Paragraphenüberschrift zu § 34c). Es wird darauf hingewiesen, dass zur Verbindung oder Gliederung von Wörtern sowie zur Verbindung von Abkürzungen mit Wörtern nach den Regeln der deutschen Rechtschreibung Bindestriche zu verwenden sind (vgl. auch Punkt 4.2.4 der Layout-Richtlinien). Es sollten daher durchgehend die Ausdrücke „Bau-ID_Karte“ (alternativ „BauID_Karte“) und „Bau-ID_System“ (alternativ „BauID_System“) Verwendung finden.

Zu Z 1 (§ 13d Abs. 3b):

In Hinblick auf § 13a Abs. 1 Z 7 (und § 38) BUAG sollte das APG mit der Abkürzung zitiert werden; der Titel und die Fundstellenangabe können entfallen (LRL 133).

Auf das unvollständige Zitat des Titels des „Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977“ und auf das Fehlzitat der Stammfassung wird hingewiesen.

¹ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Es sollte auf „§ 11a des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes“ abgestellt werden. Dem Titel sollte die (in der Folge allein verwendete) Abkürzung „AVRAG“ nachgesetzt werden (vgl. LRL 133). Auf das Fehlzitat der Stammfassung wird hingewiesen.

Zu Z 2 (§ 13d Abs. 4):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

2. Dem § 13d Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
[...]

Zu Z 3 (§ 19 Abs. 6):

Die Formulierung, dass sich Härtefälle „aus der Anwendung der Sachbereiche der Urlaubs- und Abfertigungskasse“ ergeben können, ist sprachlich (und inhaltlich) wenig geglückt. Eine Umformulierung wird angeregt.

Zu Z 5 (§ 23 Abs. 2):

Angemerkt wird, dass mit der Novellierung des ersten Satzes und der Anfügung eines Satzes das Auslangen gefunden werden könnte.

Zu Z 7 (§ 25 Abs. 9):

Im ersten Satz sollte der Klammerausdruck „§ 71 der Insolvenzordnung“ lauten (LRL 136).

Zu Z 8 (§ 31 Abs. 1):

Es wird angemerkt, dass Sätze in Rechtsvorschriften möglichst nicht mehr als 20 Wörter aufweisen sollen (LRL 18). Eine (dennoch) übersichtliche Struktur des ersten Satzes könnte erreicht werden, indem dieser Satz (nach dem Doppelpunkt) in mit Zahlen bezeichnete Gliederungseinheiten unterteilt wird (LRL 113).

Das Zitat „ASVG“ (im Klammerausdruck) entspricht den Legistischen Richtlinien nur, wenn beim Erstzitat des ASVG (in § 13a Abs. 1 Z 5 BUAG) dem Kurztitel die Abkürzung in Klammer nachgesetzt und eine Angabe der Fundstelle ergänzt wird (LRL 133).

Zu Z 9 (§ 31 Abs. 1a):

Es sollte überprüft werden, ob sich die Novellierungsanordnung nicht auf die Einfügung der Wortfolge „sowie Geldleistungen aus der Pensionsversicherung“ (ohne Beistrich am Ende) beschränken kann.

Zu Z 11 (§ 31a Abs. 1):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

11. ~~Inm~~ § 31a Abs. 1 ~~Z 4~~ wird der Punkt am Ende der Z 4 durch einen Strichpunkt ersetzt. ~~Dem § 31a Abs. 1 Z 4 werden~~ folgende Z 5 und 6 werden angefügt:

[...]

Auf das Schreibversehen („Schnittstellen“) wird hingewiesen.

Zu Z 13 (§ 34):

Im letzten Satz sollte das Wort „ihre“ entfallen.

Zu Z 14 (§ 34a bis § 34e):

Die Novellierungsanordnung hat zu lauten:

14. Die §§ 34a bis 34e samt Überschriften lauten:

[...]

Zu Z 14 (§ 34a):

Abs. 2:

In Z 1 und Z 2 sollte (in den Klammerausdrücken) jeweils genau angegeben werden, auf welche Paragraphen „des Passgesetzeses 1992“ bzw. „des Führerscheingesetzes“ verwiesen wird.

Abs. 4:

Die Bedeutung des Ausdrucks „Arbeitnehmer im Sinne des Abs. 1“ ist unklar, weil nach Abs. 1 auch „Personen, die Anwartschaften gegenüber der Urlaubs- und Abfertigungskasse erworben haben, jedoch in keinem Arbeitsverhältnis stehen“, eine Karte auszustellen ist. Abs. 4 könnte dahin (miss-)verstanden werden, dass diese Personen das Bau-ID-System nur gegen Entgelt nutzen können sollen.

Abs. 5:

Die Formulierung „Bau-ID Karte nach Abs. 3“ sollte insofern überprüft werden, als dieses Dokument in Abs. 1 eingeführt wird (und Abs. 3 nur seine physische Beschaffenheit regelt).

Im letzten Satz wird angeordnet, dass „Abs. 2 dritter, vierter und fünfter Satz [...] sinngemäß [gilt]“. Es wird darauf hingewiesen, dass Abs. 2 lediglich vier Sätze umfasst. Im Übrigen sollte das Wort „sinngemäß“ entfallen (vgl. LRL 59).

Zu Z 14 (§ 34b):*Abs. 1:*

Im Einleitungssatz wäre nach dem Wort „ermächtigt“ ein Beistrich zu ergänzen.

Angemerkt wird, dass das in Z 3 lit. b zitierte Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, BGBl. I Nr. 44/2016, keine Abkürzung hat (vgl. unten zu Art. 3). Die Fundstellenangabe kann entfallen, wenn diese beim Erstzitat des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (in § 23 Abs. 2 BUAG) ergänzt wird.

In Z 3 lit. c können der Kurztitel des AuslBG sowie die Angabe der Fundstelle entfallen (siehe bereits § 31 Ab. 3a BUAG).

Siehe zu Z 3 lit. e die vorstehende Bemerkung zu Z 3 lit. b.

Abs. 2:

Der Satzbau des (zudem zu langen) zweiten Satzes ist grob fehlerhaft. Der Satz ist dadurch nur schwer verständlich.

Es sollte geprüft werden, ob der zweite Satz, soweit er die Krankenversicherungsträger zur Datenübermittlung verpflichtet, in Hinblick auf § 31 Abs. 1 redundant ist und entfallen kann.

Zu Z 14 (§ 34c):*Abs. 2:*

Siehe die vorstehende Bemerkung zu § 34b Abs. 1 Z 3 lit. b.

Zu Z 14 (§ 34d):*Abs. 1:*

Die Verwendung von Strichpunkten (statt Beistrichen) erscheint willkürlich. Vgl. im Übrigen auch die (erste) Bemerkung zu § 31 Abs. 1.

Zu Z 15 (§ 40 Abs. 51):

Die Urlaubs- und Abfertigungskasse soll nach § 40 Abs. 51 zweiter Satz „verpflichtet [sein], Arbeitnehmern, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in einem aufrechten Arbeitsverhältnis befinden, bis spätestens 30. Juni 2029 eine Bau-ID Karte auszustellen“. Da die Umstrukturierung des Bau-ID-Systems gemäß § 40 Abs. 51 erster Satz mit 1. Juli 2026 wirksam werden soll (siehe auch das Vorblatt und die WFA), dürfte ein Schreibversehen vorliegen.

Im Übrigen sollte die vorgesehene Bestimmung lauten:

„(51) ~~Die §§ 13d Abs. 3b und 4, § 19 Abs. 6, § 23 Abs. 1 und 2, § 25 Abs. 9, § 31 Abs. 1 und 1a, § 31a Abs. 1 und 3, sowie die §§ 34 bis 34e samt Überschriften~~ in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 treten mit 1. Juli 2026 in Kraft. Die Urlaubs- und Abfertigungskasse ist verpflichtet, Arbeitnehmern, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in einem aufrechten Arbeitsverhältnis befinden, bis spätestens 30. Juni ~~2026~~ ~~2029~~ eine Bau-ID-Karte auszustellen. § 25 Abs. 9 in der Fassung des genannten Bundesgesetzes ~~BGBl. I Nr. xxx/2026~~ ist nur auf Insolvenzverfahren anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2026 eröffnet werden. § 23e tritt mit Ablauf des 30. Juni 2026 außer Kraft.“

Zu Art. 3 (Änderung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes):

Allgemeines:

Der Langtitel („Gesetz zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping“) und die Abkürzung („LSD-BG“) des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes haben lediglich im Titel und im Inhaltsverzeichnis des (Sammel-)Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 44/2016, in dessen Rahmen seine Stammfassung erlassen wurde, Erwähnung gefunden; sie sind nicht Teil seines Titels. Die Novelle könnte zum Anlass genommen werden, dies (allenfalls rückwirkend) zu ändern.

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem ~~Eintragung~~ zu § 22 „§ 22 Bereithaltung von Lohnunterlagen“ die folgender Eintragung eingefügt:

„§ 22a₂ Bereithaltung von Lohnunterlagen mittels Bau-ID-Karte“ ~~eingefügt.~~

Zu Z 4 (§ 28):

Da die einzelnen Ziffern des § 28 durch die Konjunktion „oder“ miteinander verbunden sind, genügt es nicht, nach Z 4 eine Z 5 (richtig:) einzufügen, sondern hat auch der Beistrich am Ende der Z 4 durch das Wort „oder“ ersetzt zu werden.

Zu Art. 4 (Änderung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957):

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (vgl. zuletzt BGBl. I Nr. 10/2025), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 15 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressort-

bezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)², betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zu Z 3 (§ 12 Abs. 8):

Für den Schlussteil wäre die Formatvorlage „58_Schluss_e0_Abs“ zu verwenden.

Zu Art. 5 (Änderung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993):

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (vgl. zuletzt BGBl. I Nr. 10/2025), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 15 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)³, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zu Z 1 (§ 20 Abs. 8):

Das ASchG und BauKG wären mit ihrem Kurztitel und der Fundstelle der Stammfassung zu zitieren (LRL 131).

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Im Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ heißt es, dass „die vorgesehenen Regelungen [...] nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union [fallen]“. Dazu ist anzumerken, dass die vorgesehenen Regelungen in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016, S. 1, fallen.

² https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

³ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Soweit sich die vorgesehenen Regelungen auch auf Fälle der grenzüberschreitenden Arbeitskräfteentsendung bzw. -überlassung (vgl. die §§ 33d bis 33k BUAG) beziehen, fallen sie ebenfalls in den Anwendungsbereich des Unionsrechts.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Der Wortlaut der in Anspruch genommenen Kompetenztatbestände sollte richtig wiedergegeben werden. Es wäre auf „Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Art. 11 fällt,“ und auf „Sozial- und Vertragsversicherungswesen“ abzustellen.

Es wäre im Einzelnen anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Regelungen gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. 2 Z 12 (§ 13d Abs. 4):

Der Ausdruck „Abfertigung Alt Anspruches“ ist (ohne Verwendung von Bindestrichen) nicht verständlich und orthografisch falsch. Er sollte korrigiert werden.

Es sollte „Auffangsregelung“ (ohne „Fugen-s“) heißen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 26. Mai 2026

Für den Bundeskanzler:

Dr. Erich Pürgy

Elektronisch gefertigt